OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603335/12/Bi

Datum:
Linz, 4. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn W F H, nunmehr x, x, vertreten durch RAe W O G, nunmehr x, x, vom 23. Oktober 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ, PK Steyr, vom 20. September 2019, VStV/919300664037, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 3. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Punkt 1) des Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass der Spruch dahingehend ergänzt wird, dass der Beschwerdeführer „durch Verlassen der Unfallstelle“ an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt hat.
Im Punkt 2) des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als der Schuldspruch und die Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden, die Geldstrafe jedoch auf 150 Euro herabgesetzt wird. Damit ermäßigt sich der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde auf 15 Euro.

II. Der Beschwerdeführer hat im Punkt 1) des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.
Im Punkt 2) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 Geldstrafen von 1) und 2) jeweils 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 6 Tagen und 2) 4 Tagen und 4 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 40 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 9. April 2019, 18.46 Uhr, in x, x, mit dem Pkw x

1) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt und
2) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 3. Juli 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seiner Rechtsvertreterin Frau M E, LLM, sowie Frau T D als Vertreterin der belangten Behörde und der Zeugin F B T (in Folge: T) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, ihm sei die Verursachung eines Sachschadens nicht bewusst gewesen und er habe die Entstehung an seinem sowie am anderen Fahrzeug gar nicht registriert. Er habe auch keine objektiven Umstände wahrgenommen, die eine Veranlassung zur Vermutung der Entstehung eines Schadens gegeben hätten.
Sein schadensverursachendes Fahrmanöver habe sich darauf beschränkt, dass er im unteren Bereich der Schrittgeschwindigkeit neben einem anderen Fahrzeug eingeparkt habe. Die Behauptung der belangten Behörde, der Schaden sei beim Rückwärtsfahren entstanden, sei eine nicht nachweisbare Vermutung. Der im Straferkenntnis zur Last gelegte strengere Aufmerksamkeitsmaßstab im Zusammenhang mit dem Rückwärtsfahren sei daher nicht anzuwenden. Weder habe eine unfallgefährliche Situation vorgelegen noch eine Wahrnehmung eines Anstoßgeräusches, sodass er zur Überprüfung eines möglichen Verkehrsunfalls

verpflichtet gewesen wäre. Weder liege fahrlässiges Nichtwissen noch eine zu geringe Aufmerksamkeit im Straßenverkehr vor, die die im Straferkenntnis verhängten Strafen rechtfertigen würden.
Zum Strafausspruch wird ausgeführt, dass in beiden Punkten je 200 Euro Geldstrafe verhängt worden seien trotz unterschiedlicher Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO und des § 99 Abs 3 StVO. Angesichts des geringen Verschuldens hätte mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden müssen.
Es handle sich um einen Streifschaden, der an seinem Fahrzeug nahezu keine Spuren hinterlassen habe. Angesichts der geringen Anstoßenergie und seiner Geschwindigkeit habe die von der Zeugin T beschriebene lautstarke Kollision nicht vorgelegen. Die Streifung habe auch keine Anstoßerschütterung ausgelöst, die er wahrnehmen hätte können. Dass die wahrheitswidrige Aussage der Zeugin mit strafrechtlichen Sanktionen behaftet sei, lasse nicht automatische den Schluss zu, dass seine Aussage nicht der Wahrheit entspreche.
Die belangte Behörde habe trotz seines Antrages von der Einholung eines Gutachtens eines kfztechnischen Sachverständigen zur Anstoßenergie, zur Wahrnehmbarkeit des Sachschadens, zur Lautstärke usw abgesehen, weshalb ein Verfahrensmangel vorliege.
Beantragt wird Verfahrenseinstellung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der – anhand von Google-Maps-Fotos – beide Parteien gehört wurden und die oben genannte Zeugin unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurde.
Ein beantragtes Gutachten eines Amtssachverständigen für Unfallrekonstruktion zur Frage des Bemerken-Müssens der Streifung durch den Bf konnte wegen der Ablehnung der zuständigen Abteilung Verkehr des Amtes der OÖ Landesregierung nicht eingeholt werden; die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen hat der Bf ausdrücklich abgelehnt.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der x geborene Bf, der am 9. April 2019 als geringfügig beschäftigter Taxilenker in x arbeitete, lenkte an diesem Tag gegen 18.46 Uhr seinen privaten Pkw zum Taxiunternehmen, um dort den vereinbarten Nachtdienst anzutreten. Der Firmenstandort ist über eine nur einen Fahrstreifen aufweisende bergab führende Zufahrt rechts im Sinne der Fahrtrichtung der als Einbahn geführten Schweizergasse erreichbar; rechts davor befinden sich Schrägparkplätze.
Am 9. April 2019 war der letzte Schrägparkplatz vor der Zufahrt verparkt, nämlich vom weißen BMW x mit dem Kennzeichen x. Am neunten Schrägparkplatz davor hatte die Zeugin T ihren Pkw auf dem ansonsten leeren Parkbereich geparkt und wartete im Pkw auf eine Freundin, während sie las. Sie bekam die Annäherung des Bf an die Zufahrt nicht mit und wurde erst durch einen von ihr als Anstoßgeräusch

gedeuteten „Rumpler“ auf den vom Bf gelenkten Pkw aufmerksam, der sich – für sie beim ersten Anblick so erkennbar – als einziges in Bewegung befindliches Fahrzeug (von ihrem Standort gesehen) hinter dem abgestellten BMW befand und im Rückwärtsgang von der Zufahrt kommend auf die Schweizergasse herausfuhr, dort – entgegen der Einbahn – ein Stück rückwärtsfuhr und schließlich rechts auf dem nächsten oder übernächsten Parkplatz neben dem geparkten BMW einparkte. Der Bf stieg aus, hantierte noch in seinem Fahrzeug und ging dann zu Fuß den Weg zurück, nämlich um den geparkten BMW herum und auf der Zufahrt nach unten. Kurze Zeit später kam er als Lenker eines Taxis die Zufahrt herauf und bog nach rechts in die Schweizergasse ein.

Die Zeugin T, die den rückwärtsfahrenden Pkw des Bf auf seinem Weg zum Abstellort fotografierte, schilderte das Verhalten des Bf so, dass dieser nach dem „Rumpler“ seinen Pkw, von dem sie das Heck sah, soweit es nicht vom BMW verdeckt wurde, etwas nach vorne lenkte und dann in großem Bogen um den geparkten BMW herum rückwärtsfuhr. Nach dem Eindruck der Zeugin, die erst beim „Rumpler“ aufgeblickt hatte, befand sich der Pkw des Bf unmittelbar nach dem „Rumpler“ sehr nahe an der linken hinteren Ecke des abgestellten BMW, sodass sie das Geräusch auf einen Anstoß des Pkw am BMW zurückführte. Der Lenker nahm nach ihrer Schilderung seine kurz auf dem Autodach abgelegte Jacke und ging die Zufahrt hinunter, ohne sich um seinen oder den BMW in irgendeiner Weise zu kümmern. Sie sei ausgestiegen und habe sich auf dem Gehsteig gegenüber dem Parkplatz ihres Pkw befunden, als der Bf als Taxilenker auf die Schweizergasse heraufgefahren sei; ihrem Eindruck nach habe er sie vor dem Einbiegen nach rechts etwas zu lang angeschaut, sodass sie der Meinung gewesen sei, dass er sie als Unfallzeugin wahrgenommen habe. Als der Bf mit dem Taxi weggefahren war, kam ihre Freundin; die Zeugin T verständigte telefonisch die Polizei, schilderte den Beamten ihre Beobachtungen und überspielte das mit ihrem Handy aufgenommene Foto. Dieses zeigt den Pkw des Bf von hinten mit aufleuchtenden Rückfahrscheinwerfern auf dem Weg zum Abstellort nach dem Anstoß; seitlich vor ihm ist der geparkte BMW erkennbar.
In der Verhandlung geklärt wurde, dass die beiden im Akt befindlichen Schadensfotos von der Polizei aufgenommen wurden.

Nach den Angaben des Bf fuhr er, da der Firmenparkplatz durch einen Lkw verstellt war, im Rückwärtsgang auf die x hinauf, um auf dem Schrägparkplatz seinen privaten Pkw abzustellen. Ihm fiel nach seinen Worten dabei nichts auf, was auf eine Kollision mit dem auf dem 1. Schrägparkplatz geparkten BMW hingedeutet hätte, obwohl er in der Verhandlung ausdrücklich die Zufügung des Schadens am BMW bestätigte. Er erklärte, er wisse, dass er aufgrund des Einmündungswinkels der Zufahrt nicht in einem Zug auf die x hinausfahren könne, wenn wie im ggst Fall der 1. Parkplatz verparkt sei. Er habe auch auf einen ankommenden Verkehr auf der Schweizergase zu achten, der ihm gegenüber Vorrang habe. Zum

Einparken habe er seinen Pkw in großen Bogen um den BMW herumgelenkt; er meine, dass er am 3. Parkplatz geparkt habe.
Der Bf bestätigte in der Verhandlung, dass der gesamte am Polizeifoto sichtbare Schaden an der linken hinteren Stoßstangenecke des BMW durch eine Streifung seines Pkw verursacht worden sei; laut Versicherung habe der Schaden am BMW 1100 Euro ausgemacht. An seinem Pkw habe er keinen Schaden festgestellt; die auf dem Polizeifoto sichtbaren Spuren seien zum Teil Schmutz gewesen, zum Teil hätten sie sich wegpolieren lassen.
Nach seinem Dafürhalten habe es bei seinem Fahrmanöver keinen Anhaltspunkt für eine Fahrzeugberührung gegeben, zumal er ganz langsam gefahren sei, keinerlei Geräusch gehört habe – der von der Zeugin bemerkte „Rumpler“ könne auch eine andere Ursache gehabt haben – und auch keinen Anstoß verspürt habe. Er habe auch als Taxilenker auf den bevorrangten Verkehr achten müssen und die Zeugin T sei ihm nicht aufgefallen. Er sei mit dem Taxi genauso im Rückwärtsgang heraufgefahren wie mit seinem Privatfahrzeug – dem hat die Zeugin widersprochen und ausgesagt, er sei als Taxilenker mit der Front nach vorne heraufgefahren.

Beweiswürdigend ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuführen, dass die Aussage der Zeugin T, der der Bf völlig unbekannt war und die erst aufgrund des von ihr wahrgenommenen „Rumplers“ auf den im Rückwärtsgang auf der Zufahrt herauffahrenden Pkw aufmerksam wurde, schlüssig und glaubhaft ist.
Sie hat nachvollziehbar geschildert, dass sie beim ersten Anblick das Heck des vom Bf gelenkten Pkw sehr nahe an der ihm zugewandten linken hinteren Stoßstangenecke des geparkten Pkw gesehen und daher das von ihr wahrgenommene Geräusch als Anstoßgeräusch gedeutet hat, zumal zu diesem Zeitpunkt – außer ihrem abgestellten Pkw und dem geparkten weißen BMW – kein in Bewegung befindliches Fahrzeug in der Nähe war. Sie hat das Nach-Vorne-Fahren des Pkw nach dem „Rumpler“ ebenso beschrieben wie den großen Bogen, den der Bf mit seinem Pkw im Anschluss daran im Rückwärtsgang auf die x hinaus zurückgelegt hat, um ein kurzes Stück weiter schräg einzuparken. Ihre Angaben sind von den örtlichen Gegebenheiten und ihrem (auf dem Foto dokumentierten) Standort her diesbezüglich schlüssig und nachvollziehbar. Ob der Bf sie – aus dem Foto erschließbar – im am 9. Parkplatz nach dem abgestellten BMW geparkten Pkw sitzen gesehen hat, ist fraglich; ebenso ist der Schluss der Zeugin, sie habe wegen des längeren Blickes des Bf beim 2. Heraufkommen von der Zufahrt den Eindruck gehabt, der Bf gehe davon aus, dass sie den Vorfall beobachtet habe, nicht zwingend.

Der Bf hat bereits vor der Polizei angesichts der Streifspuren an seinem Fahrzeug nicht bestritten, den am BMW ersichtlichen Schaden verursacht zu haben, hat aber vehement abgestritten, die Streifung zwischen der linken hinteren Stoßstangenecke des BMW und dem Bereich rechts zwischen dem rechten hinteren Radkasten und der Stoßstangenecke rechts hinten an seinem Fahrzeug bemerkt

zu haben. Auch diese in der Verhandlung wiederholten Angaben sind soweit glaubhaft.
Allerdings stellt sich die Frage, ob der Bf mit ausreichender Aufmerksamkeit und Sorgfalt gehandelt hat, als er nach Verursachung des Schadens am BMW die Unfallstelle verlassen hat, ohne sich in geeignete Weise zu versichern, dass bei seinem Fahrmanöver kein Schaden entstanden war und daher die in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Verpflichtungen nach Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden für ihn nicht galten.

Dass innerorganisationsbedingt kein (für den Bf kostenloses) Gutachten durch einen kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen eingeholt werden konnte, heißt trotz ausdrücklicher Ablehnung des Bf, einen (kostenpflichtigen) nichtamtlichen Sachverständigen für Kraftfahrtechnik zur Frage des Bemerken-Müssens der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden zu bestellen, nicht, dass das Verhalten des Bf in der in Rede stehenden Verkehrssituation nicht nach logischen Gesichtspunkten analysiert werden kann, um beurteilen zu können, ob konkrete objektive Anhaltspunkte bestanden haben, aus denen der Bf die Möglichkeit der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden durch ihn erkennen hätte können, wenn er die im Einzelfall gebotene erforderliche Aufmerksamkeit aufgewendet hätte.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht

ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva). Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl E 11.5.2004, 2004/02/0064).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl E 29.10.2019, Ra 2019/02/0062) betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO normierte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311). Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO besteht; zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO gegeben ist (vgl hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088). § 4 Abs 1 lit c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Auch ein geringfügiger Sachschaden löst die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO 1960 aus, und es kommt nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist (vgl VwGH vom 22.2.1995, 94/03/0234).

Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer

Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl VwGH vom 17.11.2014, 2012/02/0237; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; uva).

In objektiver Hinsicht steht unbestritten ist, dass der Bf als Lenker des Pkw x am 9. April 2019 gegen 18.46 Uhr in x, bei der Zufahrt vom Taxiunternehmen x zur x, an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war, bei dem am dort auf dem 1. Schrägparkplatz geparkten BMW mit dem Kennzeichen x Sachschaden in Form eines Streifschadens an der linken hinteren Stoßstangenecke (im Ausmaß von laut Bf 1100 Euro) entstanden ist. Am Pkw des Bf entstand kein wesentlicher Sachschaden, zumal die auf dem Foto sichtbaren Streifspuren laut Bf weitgehend wegpoliert werden konnten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt aus folgenden Überlegungen zum Schluss, dass der Bf die den Schaden am BMW zur Folge gehabt habende Streifung bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bemerken hätte müssen:
Dem Bf war der Straßenverlauf der als Einbahn geführten x ebenso bestens bekannt wie die von ihm offenbar bereits öfter im Rückwärtsgang befahrene Zufahrt zum Taxiunternehmen, die (in Einbahnfahrtrichtung gesehen) unmittelbar nach den Schrägparkplätzen in spitzem Winkel in die x mündet. Der Bf hat in der Verhandlung auch glaubhaft ausgeführt, dass er, wenn der 1. Schrägparkplatz besetzt ist, nicht in einem Zug rückwärts in die x herausfahren kann, sondern seine Fahrtrichtung insofern ändern muss, als er gezwungen ist, etwas nach vorne zu fahren und die Fahrtrichtung anzupassen, um gefahrlos am geparkten Fahrzeug vorbeizukommen.

Am Vorfallstag war dieser 1. Schrägparkplatz verparkt, was der Bf bereits beim Befahren der Zufahrt bemerkt hat. Als er wegen eines dort Reifen abladenden Lkws beim Taxiunternehmen keinen Parkplatz für seinen Privat-Pkw fand, beschloss er, diesen auf einem der freien Schrägparkplätze in der x abzustellen, und fuhr zu diesem Zweck im Rückwärtsgang die Zufahrt hinauf. Betrachtet man das Rück-Fahrmanöver des Bf im Einzelnen unter Bedachtnahme darauf, dass er gegenüber eventuell von hinten kommenden Fahrzeugen auf der x wartepflichtig und schon daher wegen der durch den parkenden BMW verstellten Sicht zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, so hatte er nicht nur die x – durch die Scheiben des BMW hindurch gut überblickbar – im Auge zu behalten, sondern auch darauf zu achten, dass er dem geparkten BMW nicht zu nahe kam.
Trotzdem erfolgte – offensichtlich vor der beabsichtigten Anpassung der Fahrtrichtung – ein Anstoß mit dem rechtsseitigen hinteren Stoßstangenbereich

des vom Bf gelenkten Pkw zwischen Radkasten und Stoßstangenecke an der linken hinteren Stoßstangenecke des BMW in Form einer Streifung.

Nachvollziehbar ist, dass die Streifung wegen der annähernd bestehenden Parallelität der beiden Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Streifung für den Bf nicht als Widerstand spürbar war. Nicht ganz nachvollziehbar ist, dass die Zeugin T einen – aufgrund ihrer Beobachtung des Hecks des rückwärtsfahrenden Pkw des Bf nahe dem BMW unmittelbar danach von ihr als Anstoßgeräusch gedeuteten – „Rumpler“ gehört hat, den der Bf nach eigenen Angaben nicht gehört hat, was aber entweder an seinem angeblich eingeschalteten Autoradio oder an seinem Gehör liegen kann.

Tatsache ist aber, dass der Pkw des Bf über einen Außenspiegel rechts vorne verfügt hat, wie aus dem von der Zeugin T angefertigten Foto ersichtlich ist. Dieser Außenspiegel war zweckmäßigerweise – anderes wurde nicht behauptet – so eingestellt, dass der Bf von Lenkerplatz aus seine rechte Fahrzeuglängsseite überblicken konnte. Der BMW befand sich zum Zeitpunkt des Rückfahrmanövers des Bf an der rechten Seite des Pkw des Bf, sodass er im rechten Außenspiegel für den Bf gut sichtbar war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Pkw des Bf, ein Chrysler JX Stratus Cabrio, zwar nicht im unmittelbaren Streifungs- bzw Schadensbereich zwischen dem rechten hinteren Radkasten und der Stoßstangenecke unten, wohl aber im Bereich oberhalb des Radkastens über die gesamte Pkw-Länge im Außenspiegel sichtbar war, sodass der Bf vom Lenkerplatz aus sehr wohl die während des Rückwärtsfahrens immer geringer werdende und schließlich gegen Null tendierende Entfernung zwischen den beiden Fahrzeugen im Außenspiegel zu sehen in der Lage war. Er wusste auch, dass sein Pkw im unteren Bereich rechts hinten nicht schmaler war als im sichtbaren Bereich, weshalb er schon aus der für ihn sichtbaren, schließlich sehr geringen Entfernung der beiden Pkw voneinander nicht ausschließen konnte, dass es zu einer Berührung der Fahrzeuge im darunter liegenden Steifungsbereich gekommen war. Auch wenn er zur selben Zeit auf den Vorrang eventueller Fahrzeuge auf der x zu achten hatte – durch die Scheiben des BMW hindurch konnte er deren Verlauf einwandfrei überblicken und einen bevorrangten Verkehr ausschließen – war er verpflichtet, sich beim offensichtlich sehr geringen Abstand zwischen dem von ihm gelenkten und dem Fahrzeug, an dem er vorbeizufahren beabsichtigte, zu überzeugen, dass er eine (möglicherweise für ihn weder hör- noch spürbare) Streifung ausschließen konnte. Ob er bei der ggst Streifung mit der Stoßstangenecke des BMW seinen Pkw im Vorwärts- oder im Rückwärtsgang lenkte, ist dabei irrelevant.
Abgesehen davon, dass er, wie die Zeugin T glaubhaft bestätigte, nach der Neuausrichtung seiner Fahrlinie in großem Bogen um den BMW herumfuhr und dabei zwingend dessen linken hinteren Stoßstangenecke, auf deren weißem Lack die Streifspuren laut Foto sehr gut sichtbar waren, auf Höhe des Lenkersitzes nahekam – wobei er wiederum den Abstand zum BMW zu beachten hatte – musste der Bf nach dem Aussteigen um den BMW herumgehen, um über die Zufahrt zum

Taxiunternehmen zu gelangen; dabei hätten ihm aus nächster Nähe die Spuren am BMW auffallen müssen.
Die Aussage des Bf, er habe den Schaden am BMW zwar verursacht, aber die Streifung nicht bemerkt, ist nur dann erklärbar, wenn er den immer geringer werdenden Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen, der für ihn im Außenspiegel einwandfrei sichtbar war, ignorierte. Damit ist zwar nicht vom subjektiven Wissen vom Eintritt eines Schadens am BMW auszugehen, jedoch hätten dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Dabei besteht kein Zweifel, dass er beim von ihm selbst beschriebenen riskanten Fahrmanöver – nämlich die Rückwärtsfahrt um einen geparkten Pkw herum bei Wartepflicht gegenüber bevorrangten Verkehrsteilnehmern bei eingeschränkter Sicht – zu erhöhter Aufmerksamkeit nicht nur gegenüber einem bevorrangten Fahrzeug sondern auch hinsichtlich des im rechten Außenspiegel einwandfrei erkennbaren, gegen Null tendierenden Abstandes zum geparkten BMW verpflichtet war. Er hätte sich schon aufgrund dessen in geeigneter Weise davon überzeugen müssen, dass sein Fahrmanöver ohne nachteilige Folge geblieben war: Laut VwGH vom 26.9.1990, 90/02/0039; 15.5.1991, 91/02/0023, hat der Lenker eines Fahrzeuges den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden; ein Blick in den Rückspiegel ist in bestimmten Verkehrssituationen geboten.

Die Unterlassung jeglicher Nachschau und in der Folge sowohl der Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden bei der nächsten Polizeidienststelle und das Verlassen der Unfallstelle, ohne an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken, ist dem Bf in objektiver und subjektiver Hinsicht anzulasten, auch wenn ihm nach seinem persönlichen Eindruck in der Verhandlung Böswilligkeit (im Sinne von Vorsatz) sicher nicht zu unterstellen ist. Allerdings genügt für die Verwirklichung der beiden ihm zur Last gelegten Tatbestände fahrlässige Begehung. Gemäß § 6 Abs 1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Zum Tatvorwurf der Nichtmitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung ist zu sagen, dass dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG, die mit dem Vorfall am 9. April 2019 begann und am 9. April 2020 endete, mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12.7.2019, der die Niederschrift der Aussage der Zeugin T beigelegt war, und in der Begründung des Straferkenntnisses vom 20.9.2019, Seite 6, das Verlassen der Unfallstelle zur Last gelegt wurde. Damit war er in der Lage, sich zum Tatvorwurf gemäß §§ 99 Abs 2 lit a iVm 4 Abs 1 lit c StVO entsprechend zu verantworten. Der Schuldspruch war daher gemäß § 44a Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG zu ergänzen.

Dass der Bf, obwohl kein Identitätsnachweis erfolgt war, die nächste Polizeidienststelle nicht verständigte, hat er nie bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt zusammenfassend zum Ergebnis, dass der Bf beide ihm (nunmehr ergänzt) zur Last gelegte Tatbestände in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und sein Verhalten in beiden Fällen jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei von fahrlässiger Begehung auszugehen ist.

Zu den Voraussetzungen des Ausspruchs einer Ermahnung ist zu sagen, dass gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG (vgl E 25.4.2019, Ra 2018/09/0209) müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 6.3.2018, Ra 2018/02/0009).
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Ein geringes Verschulden des Bf ist bei Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Rückwärts-Vorbeifahren an einem abgestellten Fahrzeug, das im Außenspiegel einwandfrei beobachtet werden kann, nicht zu erblicken. Ein Schaden in Höhe von 1100 Euro ist nicht als geringfügig zu sehen. Damit war der Ausspruch einer Ermahnung nicht zu rechtfertigen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht; der Strafrahmen des § 99

Abs 3 reicht bis 726 Euro Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die aus dem Jahr 2016 stammende und noch nicht getilgte Vormerkung wegen Übertretung der StVO 1960 – zutreffend – weder mildernd noch erschwerend gewertet. Sie hat ausgeführt, die finanziellen Verhältnisse des Bf hätten nicht berücksichtigt werden können, weil er diese nicht bekanntgegeben habe.

Der x geborene Bf hat in der Verhandlung erklärt, er befinde sich als Außendienstmitarbeiter in Pension und habe die letzten 7 Jahre als geringfügig beschäftigter Taxifahrer im Nachtdienst gearbeitet. Nun habe er damit aufgehört und sei nach x gezogen. Seine finanziellen Verhältnisse werden geschätzt auf 1200 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten.

Dem Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe trotz zwei ungleichen Strafrahmen zweimal die gleiche Geldstrafe verhängt, ist nichts entgegenzuhalten. Der jeweiligen Geldstrafe von 200 Euro wurden bei deren Uneinbringlichkeit im Fall des § 99 Abs 2 lit a StVO 144 Stunden, im Fall des § 99 Abs 3 StVO 100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gegenübergestellt.

Wenn die Behörde bei den Delikten nach § 4 Abs 1 lit a und § 4 Abs 5 StVO, welche durch dieselbe Tat begangen worden sind, gleich hohe Geldstrafen verhängt, so muss sie im Hinblick auf den unterschiedlich hohen Strafrahmen dieser Delikte begründen, warum sie dennoch vermeinte, dass für die mit minderer Strafe bedrohte Verwaltungsübertretung im konkreten Fall eine gleich hohe Strafe dem Gebot des § 19 VStG entspricht, wie sie für die mit weitaus höherer Strafdrohung ausgestattete Verwaltungsübertretung verhängt worden ist (VwGH 23.1.1991, 90/03/0051).

Die Begründung des Straferkenntnisses enthält dazu nichts und auch in der Verhandlung hat die Vertreterin der belangten Behörde diesbezüglich nichts vorgebracht.

Nach logischen Überlegungen wohnt einer mit niedrigerem Strafrahmen bedrohten Verwaltungsübertretung ein geringerer Unrechtsgehalt im Sinne der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat inne, dh der Unrechtsgehalt einer Nichtmeldung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden ist geringer als der der Nichtmitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung. Das erklärt sich daraus, dass durch die Verpflichtung zur Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden bei der nächsten Polizeidienststelle dem Geschädigten die Möglichkeit gegeben werden soll, dem Schädiger gegenüber Schadenersatz geltend zu machen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung betrifft hingegen Fragen des Unfallherganges in Verbindung mit dem körperlichen und geistigen Zustand des Unfalllenkers zum Unfallzeitpunkt.

Der Bf hat durch sein Verlassen der Unfallstelle und die Nichtmeldung des Verkehrsunfalls ohne unnötigen Aufschub der Geschädigten, nämlich der x GesmbH in x als Zulassungsbesitzerin des BMW, die Möglichkeit verwehrt, den Verursacher des Sachschadens am Pkw x zu eruieren. Das Stehenlassen des unfallverursachenden Pkw in der Nähe des beschädigten Pkw allein vermag diese Meldung nicht zu ersetzen. Erst durch das Tätigwerden der Zeugin T konnte der Bf als Schadensverursacher und damit Adressat ev. Schadenersatzforderungen festgestellt werden.
In welchem psychischen und physischen Zustand sich der Bf zum Unfallzeitpunkt befand, ist für die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten irrelevant, wohl aber von allgemeinem Interesse im Lichte der Verkehrssicherheit, sodass einer durch das Verlassen der Unfallstelle verwirklichten Verwaltungsübertretung ein höherer Unrechtsgehalt im Sinne des § 19 Abs 1 VStG innewohnt. Damit lässt sich der höhere Strafrahmen des § 99 Abs 2 StVO gegenüber dem des § 99 Abs 3 StVO erklären.

Aus diesen Überlegungen ist die Herabsetzung der Geldstrafe – im Verhältnis zur Ersatzfreiheitsstrafe – im Punkt 2 des Straferkenntnisses, betreffend die Übertretung gemäß §§ 99 Abs 3 iVm 4 Abs 5 StVO 1960, gerechtfertigt.

Die Voraussetzungen des § 20 VStG für eine außerordentliche Strafmilderung im Sinne der Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe im Punkt 1 des Straferkenntnisses liegen schon deshalb nicht vor, weil keine Milderungsgründe zu finden waren.

Die nunmehr verhängten Strafen entsprechen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Strafrahmen den Bestimmungen des § 19 VStG iVm § 38 VwGVG und

sollen den Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abhalten. Die Geldstrafen liegen im unteren Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens, die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis dazu angemessen.

Damit bleibt der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde im Punkt 1 des Straferkenntnisses mit 20 Euro gleich, im Punkt 2 ermäßigt er sich auf 15 Euro.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren im Punkt 2 des Straferkenntnisses.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist im Punkt 2 des Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger